

Sitzungsvorlage Nr. 068/06



<i>Fachbereich</i> Arbeit und Soziales	<i>Datum</i> 21.04.2006
<i>Berichtersteller/in:</i> Warminski-Leitheußer, Gabriele	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	09.05.2006	öffentlich
Kreisausschuss	30.05.2006	öffentlich
Kreistag	30.05.2006	öffentlich

Betreff
Abschluss einer Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II und § 75 Abs. 3 SGB XII mit den Trägern der sozialen Schuldnerberatung und Insolvenzberatung im Kreis Unna

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
50 , Arbeit und Soziales		50.00 , Fachbereichsebene	
<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	
2006	4820.7180	448.500,00 €	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung nach § 17 Abs. SGB II/§ 75 Abs. 3 SGB XII zwischen dem Kreis Unna als Träger der Sozialhilfe gem. SGB XII und als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II, der Stadt Lünen, dem Verein S.I.G.N.A.L e.V. Schwerte und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Unna als Träger der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung zu.“

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

1. Gemäß § 16 Abs: 2 Ziff. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) –Grundsicherung für Arbeitsuchende- ist der Kreis Unna als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende originär zuständig für die Organisation und Finanzierung der Schuldnerberatung im Kreisgebiet. Eine weitere Verpflichtung zur Bereitstellung der Schuldnerberatung ergibt sich aus dem Ersten Abschnitt des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-.

Die Schuldnerberatung im Kreis Unna wird seit vielen Jahren nicht in eigener Trägerschaft, sondern durch die nachstehend aufgeführten Träger erbracht:

<u>Stadt/Gemeinde</u>	<u>Träger</u>
Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Selm, Unna und Werne	Zentrale Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna Unnaer Str. 29 a 59174 Kamen S.I.G.N.A.L
Schwerte	SchwerterInteressenGemeinschaftNichtnur ArbeitsLoser e.V. Ernst-Gremler-Str. 13 58239 Schwerte
Lünen	Stadt Lünen Bürgerservice und Soziales Willy-Brandt-Platz 1 44532 Lünen.

2. Den Trägern der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung obliegt es, verschuldete Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) sowie von Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII), in die Lage zu versetzen, dass diese mit ihren vorhandenen Ressourcen planvoll umgehen und eine adäquate Schuldenregulierung vornehmen können.

Das Hauptziel der fachlichen Beratung und Betreuung liegt in

- der (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben oder
- der Überwindung einer Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erforderlich macht oder erwarten lässt.

3. Da es bislang lediglich eine vertragliche Absprache zur Durchführung der Schuldnerberatung mit der Arbeiterwohlfahrt gab, soll nunmehr zur einheitlichen Regelung der Wahrnehmung der Aufgaben der sozialen Schuldnerberatung und der Insolvenzberatung mit allen vorgenannten Trägern eine Vereinbarung über

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
- die Vergütung und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen abgeschlossen werden.

Die neue Vereinbarung basiert inhaltlich auf den bisherigen Absprachen mit der Arbeiterwohlfahrt, soll rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft treten und ist als Anlage beigefügt.



Entwurf

Stand: 20.04.2006

**Vereinbarung nach
§ 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGBII)
und
§ 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
(SGB XII)**

zwischen

**dem Kreis Unna als Träger der Sozialhilfe gem. SGB XII und als Träger der Grundsicherung für
Arbeitsuchende gem. SGB II,
vertreten durch den Landrat,**

und

**der Stadt Lünen
vertreten durch den Bürgermeister,**

**dem Verein S.I.G.N.A.L. e.V.
vertreten durch den Geschäftsführer**

und

**der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna
vertreten durch den Geschäftsführer**

**als Träger der sozialen Schuldnerberatung und Insolvenzberatung
im Kreis Unna**

Präambel

Die Ursachen der Verschuldung sind vielfältig. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Einstellung zu Schulden gewandelt. Im Gegensatz zu früher wird es den Menschen viel leichter gemacht, Kredite zu erhalten und die Regelung der Geldgeschäfte über ein Girokonto gehört heute zum Alltag. Es sind nicht mehr in erster Linie große Investitionen, sondern die täglichen Bedarfe und kurzlebigen Konsumartikel, die über Kredit finanziert werden. Nicht zu vergessen ist das Werbeverhalten vieler Anbieter von Finanzdienstleistungen und sonstiger Unternehmen, die mit ihren Methoden mitursächlich am Entstehen bzw. am Vertiefen von Überschuldungssituationen sind. Auch bei Jugendlichen ist Überschuldung keine Seltenheit mehr.

Das Leben mit Schulden und Verbindlichkeiten ist heute in Privathaushalten zur "Normalität" geworden. Von daher ist die Regulierung von Schulden und Verbindlichkeiten und die Wiederherstellung normaler Lebensumstände von existenzieller Bedeutung.

Die Vereinbarung hat den Zweck, Inhalt und Umfang der vom Kreis Unna finanzierten Schuldner- und Insolvenzberatung zu beschreiben. Sie bildet gleichzeitig die Grundlage für eine einheitliche kreisweite Verfahrensanwendung durch die Träger der Schuldnerberatung.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Dienstleistung **Schuldner- und Insolvenzberatung** vorrangig für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II -Grundsicherung für Arbeitsuchende- und nach dem SGB XII –Sozialhilfe- (Kunden), die aufgrund ihrer **Überschuldungssituation** aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, mit ihren vorhandenen Ressourcen planvoll, realistisch und adäquat eine Schuldenregulierung vor-zunehmen und
 - zur (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben oder
 - zur Überwindung einer Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII erforderlich macht oder erwarten lässt,der beratenden und betreuenden Unterstützung einer Fachberatungsstelle bedürfen.
2. Die Betreuung durch die Schuldnerberatung bezieht sich auf Personen, die ihren gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt im Bereich des Kreises Unna haben.
3. Eine **Überschuldungssituation** liegt vor, wenn das vorhandene Einkommen nach Abzug der festen Ausgaben für Wohnung, Strom, Telefon, notwendige Versicherungen sowie der laufenden Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreicht, um die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 2

Leistungen

Die Dienstleistung **Schuldnerberatung** orientiert sich an der jeweiligen Persönlichkeit der Kunden sowie an der Komplexität der Schuld- bzw. Gläubigerverhältnisse. Es werden grundsätzlich folgende Leistungen vorgehalten:

- Basisberatung
- Existenzsicherung
- Forderungsüberprüfung
- Psychosoziale Beratung/Betreuung
- Regulierung und Entschuldung
- Präventive Maßnahmen

Die detaillierte Leistungsbeschreibung lt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3

Umfang, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen

1. Die Schuldnerberatung nimmt die Aufgabe im Auftrag des Kreises Unna in eigener Verantwortung wahr. Die Ausgestaltung des Beratungsangebotes, der geeigneten Instrumentarien sowie der Umfang sind auf den Einzelfall abzustimmen.
2. Die Schuldnerberatung verpflichtet sich, die in § 1 Ziffer 1 näher bezeichneten Kunden vorrangig zu bedienen. Ein Erstgespräch ist innerhalb von 2 – 4 Wochen nach dem ersten Kontakt zuzusichern. In Akutfällen (z.B. drohende Kontopfändung, Eidesstattliche Versicherung, Stromsperre) erfolgt eine unverzügliche Hilfestellung. Bei Bedarf ist eine Vermittlung in weitere bzw. zusätzliche soziale Beratungs- und Hilfsangebote vorzunehmen.
3. Die Leistungen sind fachlich qualifiziert zu erbringen. Als fachlich geeignet für die Leistungserbringung werden insbesondere Fachhochschulabsolventen der Fachrichtung Sozialarbeit / Sozialpädagogik mit besonderen Kenntnissen im Bank- und Wirtschaftsrecht sowie Bankkaufleute und Betriebswirte angesehen.
4. Für die Schuldnerberatung wird davon ausgegangen, dass je 63.000 Einwohner eine Fachkraft den Beratungsbedarf sicherstellen kann. Für Verwaltungstätigkeiten ist je 63.000 Einwohner eine 0,25 Verwaltungskraft im Rahmen der Finanzierung berücksichtigungsfähig.
Die Stellenbesetzung der Insolvenzberatung ist abhängig von den über die Landesförderung anerkannten und mitfinanzierten Stellenkontingenten.
Der als Anlage 2 beigefügte Stellenplan dokumentiert den derzeitigen Stellenumfang und Stellenwert der Schuldner und Insolvenzberatung. Stellenneubesetzungen bedürfen der Abstimmung mit dem Kreis Unna.
5. Der Träger der Schuldnerberatung gewährleistet, dass geeignete Maßnahmen zur internen Sicherung der Qualität durchgeführt werden.
6. Im Rahmen der Leistungserbringung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 4

Verfahren

1. Der Zugang zur Schuldnerberatung erfolgt für
 - Bezieher von Leistungen nach dem SGB II –Grundsicherung für Arbeitsuchende- mit einem Berechtigungsschein, der durch die Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna (ARGE) ausgestellt wird oder durch Vorlage des Bescheides über die Bewilligung von lfd. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII mit einem Berechtigungsschein, der durch den Träger der Sozialhilfe ausgestellt wird oder unter Vorlage des Bescheides über die Bewilligung von lfd. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII.
2. Von den Kunden, die den Zugang per Berechtigungsschein erhalten, ist ein durch die ARGE bzw. durch den Träger der Sozialhilfe für das Erstgespräch zur Verfügung zu stellender

Haushaltsbogen und eine Gläubigerübersicht vorzulegen. Darüber hinaus haben diese Kunden durch eine Datenschutzerklärung zu gewährleisten, dass Informationen über den strukturellen Verlauf des Beratungsprozesses weitergegeben werden dürfen.

Berechtigungsschein, Haushaltsbogen, Gläubigerübersicht und Datenschutzerklärung sind in der jeweiligen Fassung für SGB II-Kunden sowie SGB XII-Kunden Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Die Schuldnerberatung leitet für die Kunden während des Beratungsprozesses folgende Informationen an die ARGE bzw. den Träger der Sozialhilfe weiter:

- Erstgespräch wurde am (Datum) geführt, es besteht weiterer Beratungsbedarf
- Erstgespräch wurde für den (Datum) terminiert, aber nicht wahrgenommen
- Kontaktaufnahme erfolgte nicht
- Kurzberatung wurde am (Datum) durchgeführt, weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Weitere Informationen sind zu geben, wenn wesentliche Beratungsschritte (Anamnese, Existenzsicherungsberatung, Sanierungsberatung, Verbraucherinsolvenzberatung, Selbständigenberatung) eingeleitet wurden.

4. Die Schuldnerberatung hat die ARGE bzw. den Sozialhilfeträger unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Kunden ihrer Mitwirkungspflicht nicht mehr nachkommen. Erhält ein Kunde keine Leistungen mehr nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII, wird die Schuldnerberatung unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Beratungsleistungen kann der Kunde jedoch von der Schuldnerberatung weiter betreut werden.
5. In besonders begründeten Einzelfällen kann für Bezieher von SGB II-Leistungen zwischen der Schuldnerberatung und der ARGE bzw. zwischen der Schuldnerberatung und dem Sozialhilfeträger eine gemeinsame Fallkonferenz durchgeführt werden.
6. Für Kunden, die freiwillig unter Vorlage des jeweiligen Leistungsbescheides einen Zugang zur Schuldnerberatung erhalten, gilt eine Informationspflicht gegenüber dem Leistungsträger nicht.

§ 5

Vergütung

1. Die nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Kosten (Personal- und Sachkosten) des Trägers der sozialen Schuldnerberatung, werden durch den Kreis Unna getragen.
2. Als Personalkosten sind je Beratungsfachkraft die Bruttopersonalkosten höchstens der Entgeltgruppe 9 TVöD und je Verwaltungskraft die Bruttopersonalkosten höchstens der Entgeltgruppe 6 TVöD zugrunde zu legen. Die anzuerkennende Wertigkeit von evtl. notwendigen Leitungsstellen wird im Einzelfall festgelegt.
3. Die Stellen der Schuldnerberatung werden einer einheitlichen (besoldungs-) vergütungsrechtlichen Bewertung unterzogen.
4. Der Träger der sozialen Schuldnerberatung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Kalkulation der Aus- und Einnahmen des Folgejahres), der dem Kostenträger bis zum 31.10. eines jeden Jahres vorzulegen ist. Darin vorgesehene Veränderungen des Sachkosten können nur nach vorheriger Absprache mit dem Kreis Unna erfolgen. Eine Erhöhung der Sachkosten ist höchstens um die in den Orientierungsdaten des Landes NRW vorgesehenen Sachkostensteigerungen möglich. Auf der Grundlage des anerkannten Wirtschaftsplanes wird dem Träger der sozialen Schuldnerberatung zum Beginn eines jeden Quartals eine Abschlagszahlung zu gleichen Teilen gewährt.

5. Am Ende eines Haushaltsjahres hat er über die Verwendung der Zuschüsse Rechnung zu legen. Anhand der Rechnungslegung erfolgt eine Spitzabrechnung zwischen den Trägern und dem Kreis Unna. Die End-abrechnung ist dem Kreis Unna bis zum 31.05. eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 6

Örtliche Zuständigkeiten

1. Die örtlichen Zuständigkeiten der Träger der Schuldnerberatung ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Träger der Schuldnerberatung	Zuständigkeitsbereich
Stadt Lünen	Stadt Lünen
Verein S.I.G.N.A.L.	Stadt Schwerte
Arbeiterwohlfahrt	Stadt Bergkamen Gemeinde Bönen Stadt Fröndenberg Gemeinde Holzwickede Stadt Kamen Stadt Selm Stadt Unna Stadt Werne

2. Die Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt bietet in den auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Städte und Gemeinden einmal wöchentlich dem örtlichen Bedarf entsprechende Sprech- und Beratungszeiten an.

§ 7

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

1. Die Träger der Schuldnerberatung erstellen einmal jährlich einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr, der spätestens bis zum 31.05. jeden Jahres vorzulegen ist.

Der Tätigkeitsbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten, jeweils unterteilt nach Schuldner- und Insolvenzberatung:

- Anzahl der Beratungsfälle
- Anzahl der Beratungskontakte
- Anzahl der erbrachten Leistungen
- Anzahl, Qualifikation und Vergütung der Beratungsfachkräfte.
- Anzahl und Name der Verwaltungskräfte

Darüber hinaus sind die durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die in der Folge ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsqualität darzulegen.

2. Der Kreis Unna ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen auch im Einzelfall zu prüfen. Hierzu ist ihm Einsicht in die Unterlagen, die zur Leistungsgewährung erforderlich sind, zu ermöglichen.

§ 8**Rechtswirksamkeit**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechts- wirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungs- zweckes möglichst nahe kommt.

§ 9**Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Datum

Für den Kreis Unna

Makiolla
Landrat

Warminski-Leitheußer
Sozialdezernentin

Für die Stadt Lünen

Stodollick
Bürgermeister

Klencz
Sozialdezernent

Für den Verein S.I.G.N.A.L.

Heppe
Geschäftsführer

Für die Arbeiterwohlfahrt , Unterbezirk Unna

Resler
Geschäftsführer

Anlage

((ABES))

((ABES))

((ABES))